

**ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

SCHLICHTUNGSORDNUNG

für

Kammerangehörige untereinander

Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Bremen

Gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9. Juni 1959 (Brem. Ges.-Bl. S. 95) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 6. Mai 1961 nachstehende Schlichtungsordnung beschlossen.

§ 1

Bei der Zahnärztekammer Bremen wird gemäß § 25 Kammergesetzes ein Schlichtungsausschuss gebildet. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Kammerangehörigen.

§ 2

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen ergeben, auf Antrag eines der Beteiligten oder des Vorstandes der Zahnärztekammer zu schlichten. Erhebt ein Beteiligter vor Beginn des Schlichtungsversuches Widerspruch, so entfällt eine Tätigkeit des Schlichtungsausschusses.

§ 3

(1) Der Schlichtungsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen nach Anrufung tätig zu werden. Er kann von den Beteiligten Auskunft verlangen, soweit nicht das ärztliche Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit entgegensteht, sowie persönliches Erscheinen veranlassen.

(2) Kommt ein Ausgleich nicht zustande, ist die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses beendet.

§ 4

Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben.

Die vorstehende Schlichtungsordnung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9. Juni 1959 (Brem.-Bl. S. 95) genehmigt.

Bremen, den 30. Mai 1961

Siegel

Der Senator für das Gesundheitswesen
gez. Weßling